Gemeinde Nottuln Der Bürgermeister



öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 097/2024

Produktbereich/Betriebszweig:

01 Innere Verwaltung

Datum:

07.06.2024

Tagesordnungspunkt:

Bestimmung der Zahl der bei der Wahl des Rates der Gemeinde Nottuln zu wählenden Vertreter/innen

Beschlussvorschlag:

Die bestehende Satzung über die Zahl der zu wählenden Vertreter und die Zahl der Wahlbezirke für die Kommunalwahl gemäß § 3 Kommunalwahlgesetz wird nicht geändert.

Alternativ:

Die als Anlage zu dieser Sitzungsvorlage beigefügte Satzung über die Zahl der zu wählenden Vertreter und die Zahl der Wahlbezirke für die Kommunalwahl gemäß § 3 Kommunalwahlgesetz wird mit der Maßgabe beschlossen, dass die Anzahl der zu wählenden Ratsmitglieder auf ___ und die Zahl der Wahlbezirke auf ___ reduziert wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Ggf. Einsparung von Sitzungsgeldern etc.; Verwaltungsaufwand

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsterm	Sitzungstermin Behandlung			
Haupt- und Finanzausschuss	18.06.2024	3.06.2024 öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	ain alimentia	:-	noin	enthalten	
	einstimmig	ја	nein	enthalten	

Vorlage Nr. 097/2024

Rat	02.07.2024		öffentlich			
	Beratungs	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten		

gez. Kohaus

Sachverhalt:

Gem. § 3 KWahlG werden die Mitglieder des Rates in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten gewählt. Die Zahl der zu wählenden Vertreter beträgt für Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von über 15.000, aber nicht über 30.000 38 Vertreter, davon 19 in Wahlbezirken. Die Gemeinden können bis spätestens 45 Monate nach Beginn der Wahlperiode durch Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreter um 2, 4, 6, 8 oder 10, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, verringern; die Zahl von 20 Vertretern darf nicht unterschritten werden (§ 3 Abs. 2 KWahlG).

Die Gemeinde Nottuln hat mit Beschluss des Rates vom 18.09.2012 von der Möglichkeit zur Reduzierung der Zahl der Mitglieder des Gemeinderates insofern Gebrauch gemacht, als dass die seinerzeit größtmögliche Reduzierung um sechs Mitglieder durch Satzung beschlossen wurde.

Nunmehr hat der Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnet, eine Reduktion der Zahl der Mitglieder um bis zu zehn vorzunehmen.

Die Verwaltung schlägt unter Abwägung der folgenden Gesichtspunkte vor, dass die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Rates **nicht** verändert wird.

Mit weniger Mitgliedern können Entscheidungsprozesse schneller und effizienter ablaufen. Diskussionen und Abstimmungen können zügiger durchgeführt werden, was die Entscheidungsfindung beschleunigen kann. Allerdings hat der Rat sich für die derzeit laufende Wahlperiode entschieden, die Zahl der Ausschussmitglieder eher gering zu wählen um gerade die dort geführten Fachdiskussionen effizient zu gestalten.

Weniger Mitglieder im Rat bedeuten geringere Kosten für Sitzungsgelder, Aufwandsentschädigungen und andere Ausgaben, die mit der Arbeit der Ratsmitglieder verbunden sind. Dies kann zur Entlastung des kommunalen Haushalts beitragen.

In einem kleineren Gremium ist es oft einfacher, Verantwortlichkeiten klar zuzuweisen und die Leistung einzelner Mitglieder besser nachzuverfolgen.

Mit einer geringeren Anzahl an Mitgliedern könnte die Vielfalt der Meinungen und Interessen innerhalb der Gemeinde weniger gut repräsentiert sein. Dies kann dazu führen, dass bestimmte Bevölkerungsgruppen oder Anliegen nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Eine größere Zahl von Ratsmitgliedern bringt oft eine breitere Palette an Fachkenntnissen und Erfahrungen mit sich. Durch die Reduzierung der Mitgliederzahl könnten wertvolle Kompetenzen und Perspektiven verloren gehen.

Weniger Mitglieder bedeuten, dass die verbleibenden Ratsmitglieder gerade in kleinen Fraktionen eine größere Arbeitsbelastung tragen müssen. Dies kann zu einer Überlastung führen und die Qualität der Entscheidungsfindung beeinträchtigen.

Vorlage Nr. 097/2024

Mit einer kleineren Gruppe besteht die Gefahr, dass sich Macht und Einfluss stärker konzentrieren. Dies könnte zu einer geringeren Transparenz und einer verminderten Kontrolle führen.

Anlagen:

Anlage 1: Satzung über die Zahl der zu wählenden Vertreter und die Zahl der Wahlbezirke für die Kommunalwahlen gemäß § 3 Kommunalwahlgesetz

Verfasst: gez. Kohaus, Stefan

Fachbereichsleitung: